

Instituts für Psychotherapie e. V. Berlin

Weiterbildungsrichtlinie (M013): Weiterbildung Psychoanalyse

Erwerb der der Bereichsbezeichnung bzw. Fachkunde Psychoanalyse

Gültig für Ärzte/Ärztinnen mit Bereichsbezeichnung Psychotherapie sowie für Fachärzte/-ärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapie, für Fachärzte/Fachärztinnen für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und gültig für Psychologen/Psychologinnen mit Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Fassung vom 15.06.2022

1. Allgemeines

Das als Aus- und Weiterbildungsstätte von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Ärztekammer und vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin anerkannte Institut bietet den oben genannten Berufsgruppen eine (berufsbegleitende) Weiterbildung zum Psychoanalytiker/ zur Psychoanalytikerin an unter Beachtung der Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT), der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG), der Deutschen Gesellschaft für Analytische Psychologie (DGAP) und den Regelungen des Psychotherapeutengesetzes (PthG). Zum Erwerb der Bereichsbezeichnung Psychoanalyse ist außerdem die geltende Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin zu beachten.

Nach den Weiterbildungsverträgen mit den Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmern sind für die Weiterbildung maßgeblich die Weiterbildungsrichtlinien des Instituts für Psychotherapie e. V. Berlin in der jeweils geltenden Fassung. Soweit Änderungen in Neufassungen der Richtlinien den Praktikantenstatus betreffen, gelten diese, soweit Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmer noch nicht in den entsprechenden Weiterbildungsabschnitt bzw. Status eingetreten sind (vgl. 4.2. dieser Richtlinie). Für den Praktikant*innen-Status gelten Änderungen in den Richtlinien für betroffene Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmer, soweit diese zum Zeitpunkt der Geltung der Neufassung noch nicht die Zwischenprüfung abgelegt haben.

Die Weiterbildung in den Bereichen Psychoanalyse und Psychotherapie wird unter der verantwortlichen Leitung der von der Ärztekammer Berlin zur Weiterbildung befugten Ärztinnen und Ärzten durchgeführt. Ferner liegt die Verantwortung bei dem Vorsitz der Aus- und Weiterbildungsausschüsse (im folgenden Unterrichtsausschuss genannt) in Kooperation mit der Leitung der Institutsambulanz unter der Gesamtverantwortung des Institutsvorstandes. Die Ausbilderinnen und Ausbilder des Institutes (Dozenten, Lehranalytiker, Supervisoren und Mitglieder der Unterrichtsausschüsse) orientieren sich schwerpunktmäßig je nach Fachrichtung an den Theorien S. Freuds - Psychoanalyse - und ihren Weiterentwicklungen bzw. an den Theorien C. G. Jungs - Analytische Psychologie - und ihren Weiterentwicklungen.

Der Weiterbildungsang ist der jeweiligen Fachrichtung zugeordnet. Die Weiterbildungsteilnehmer werden vom jeweiligen Unterrichtsausschuss betreut.

Vor der Zulassung zur Weiterbildung zur Psychoanalytikerin/Psychoanalytiker wird vom jeweiligen Unterrichtsausschuss geprüft, ob auswärtig erworbene Ausbildungsanteile der TfP-Ausbildung am IfP entsprechen. Alle Teile der TfP-Ausbildung, die am IfP erworben wurden, werden anerkannt (siehe die entsprechende Ausbildungsrichtlinie).

Die Weiterbildung wird mit dem Institutsexamen und mit der Prüfung bei der Ärztekammer (nur Ärzte/Ärztinnen) abgeschlossen. Der Abschluss der Weiterbildung mit dem Institutsexamen berechtigt zur Mitgliedschaft im IfP und den Fachgesellschaften DPG oder DGAP sowie zur Mitgliedschaft in den Berufsverbänden DGPT oder VAKJP. Die DPG bietet in Kombination mit der Aus-/Weiterbildung zum DPG-Analytiker eine psychoanalytische Aus-/Weiterbildung nach den Standards der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV) an, den sogenannten DPG-IPV-Track. (Näheres siehe Homepage der DPG bzw. IPV-AZ).

2. Zulassung zur Weiterbildung

Die Zulassung zur Weiterbildung zum Psychoanalytiker/zur Psychoanalytikerin ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Grundberuf: Abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin und ärztliche Approbation oder abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie und Approbation als Psychologische/r Psychotherapeut/Psychotherapeutin
- Weiterbildung:
Ärzte: Bereichsbezeichnung Psychotherapie oder Facharzt/-ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie oder Facharzt/-ärztin für Kinderpsychiatrie und Psychotherapie oder Facharzt/-ärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.
Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung Psychoanalyse:
1. Der Erwerb der Bezeichnung Psychotherapie wenn keine P-Facharztbezeichnung vorliegt.
2. Eine Facharztanerkennung in den Gebieten Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie oder eine anderweitige Facharztanerkennung und 12 Monate Weiterbildung in den Gebieten Psychiatrie und Psychotherapie oder psychosomatische Medizin und Psychotherapie an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Absatz 1.
Achtung: FachärztInnen für Kinderheilkunde oder Kinder- und Jugendpsychiatrie können die Weiterbildung Psychoanalyse absolvieren, aber **nicht** die KV-Zulassung dafür erwerben.
Psychologen/Psychologinnen: Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie.
- Persönliche Eignung:
Die Zulassung zur Weiterbildung setzt die persönliche Eignung voraus, über welche die Unterrichtsausschüsse (UA) nach zwei bzw. drei (UA Psa) Zulassungsinterviews entscheiden, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Zwischen einer Psychotherapie und der Bewerbung zur Weiterbildung soll mindestens ein Jahr Pause liegen.

Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist begrenzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Weiterbildung. Zulassungen erfolgen ganzjährig.

Anträge auf Zulassung zur Weiterbildung müssen an die Leitung der Unterrichtsausschüsse der gewählten Fachrichtung gestellt werden. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antragsformular (im Sekretariat erhältlich)
- Lebenslauf (ca. vier Seiten handgeschrieben)
- Lichtbild
- beglaubigte Fotokopie der Approbation als Ärztin (Arzt) bzw. des Hochschulabschlusses in Psychologie (Diplom oder Master) und der Approbation als Psychologische/r Psychotherapeut/Psychotherapeutin.
- beglaubigte Fotokopie der Urkunde der ärztlichen Bereichsbezeichnung Psychotherapie und der Facharztqualifikation Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie bzw. für Psychologen der Nachweis der Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- Nachweis über die bisherige Berufstätigkeit

Sofern bei notwendig werdenden Änderungen der Weiterbildungsordnung Übergangsbestimmungen festgelegt werden, bedeutet die Zulassung keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Weiterbildung unter der bei der Zulassung gültigen Weiterbildungsordnung beendet werden kann.

Zugelassene Bewerber/Bewerberinnen sollen baldmöglichst mit der Lehranalyse bei eine/m Lehranalytiker/einer Lehranalytikerin der gewählten Fachrichtung beginnen. Ein Wechsel der Fachrichtung ist möglich, ggf. müssen dann Weiterbildungsveranstaltungen und Lehranalysestunden in der neu gewählten Fachrichtung nachgeholt werden.

Gemäß der Satzung des Institutes gehören den Unterrichtsausschüssen je zwei von den Aus-/Weiterbildungsteilnehmern gewählte Vertreter an, die Kandidaten- oder Praktikantenstatus besitzen müssen. Diese Vertreter haben in Angelegenheiten von Zulassungen und Prüfungen sowie bei Personalentscheidungen nur beratende Stimme, sonst volles Stimmrecht. Auf Antrag eines Aus-/Weiterbildungsteilnehmers ist bei der Erörterung ihrer/seiner persönlichen Angelegenheit kein Aus-/Weiterbildungsvertreter anwesend.

3. Inhalt der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst die Selbsterfahrung (Lehranalyse), die theoretische und die praktische Weiterbildung.

Bei Beginn der Weiterbildung müssen individuelle Weiterbildungsverträge unterschrieben sein. Über die Anerkennung bereits erworbener Weiterbildungsinhalte entscheidet der Unterrichtsausschuss der gewählten Fachrichtung.

3.1 Selbsterfahrung (Lehranalyse)

Die Anerkennung einer Analyse als Selbsterfahrung (Lehranalyse) setzt voraus, dass zwischen dem Analysanden/der Analysandin und dem Lehranalytiker/der Lehranalytikerin keine dienstliche, verwandtschaftliche, freundschaftliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit besteht. Mit Beginn und Durchführung einer Analyse bei einem Lehranalytiker/einer Lehranalytikerin wird kein Anspruch auf Zulassung zur Weiterbildung oder ihre Fortsetzung erworben. Die Lehranalyse unterliegt der Schweigepflicht, auch der Weiterbildungsstätte gegenüber.

Die Lehranalyse begleitet die Aus-/Weiterbildung in der Regel dreistündig im Liegen bis zum Abschluss. Umfang und Frequenz der Lehranalyse regeln die Fachgesellschaften. Die Lehranalyse kann gegen Ende der Weiterbildung als Gruppenselbsterfahrung durchgeführt werden. Es bedarf der Zustimmung des UA.

3.2 Theoretische Weiterbildung:

Insgesamt sind mindestens 600 Unterrichtsstunden erforderlich. Grundlagen der Weiterbildung sind die Psychoanalyse (S. Freud) und ihre Weiterentwicklungen sowie die Analytische Psychologie (C. G. Jung) und ihre Weiterentwicklungen.

Es werden folgende eingehende Kenntnisse vermittelt:

- Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere von Erstinterview und Anamnesenerhebung, Indikationsstellung und Prognose, Fall-Konzeptualisierung und Behandlungsplanung
- Rahmenbedingungen der Psychoanalyse, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung
- Psychoanalytische Behandlungstechniken
- Weitere psychoanalytische Behandlungskonzepte und Behandlungstechniken (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Krisenintervention, Gruppenverfahren, Beratung, Paar- und Familientherapie)
- Theorie der Übertragung - Gegenübertragung
- Therapiemotivation des Patienten, der Patientin, Entscheidungsprozesse des Psychoanalytikers, der Psychoanalytikerin

3.3 Praktische Weiterbildung

Für die Zeit als Kandidat/Kandidatin (s. u.) müssen bis zur theoretischen Zwischenprüfung 10 supervidierte Anamnesen/Erstinterviews nachgewiesen werden, sowie nach der theoretischen Zwischenprüfung 10 weitere supervidierte Praktikantenanamnesen. Im Praktikantenstatus müssen nach der erweiterten Behandlungsgenehmigung weitere Pflichtanamnesen erhoben werden, in der Regel drei pro Jahr nach Vorgabe der Ambulanz.

Der Praktikantenstatus umfasst die Behandlungen unter Supervision, die vertiefte theoretische Weiterbildung und die Fallvorstellungen in den technisch-kasuistischen Seminaren. Die Weiterbildung wird mit dem Institutsexamen abgeschlossen.

4. Verlauf der Weiterbildung

4.1 Kandidatenstatus

Dieser besteht in der Zeit der Durchführung von Anamnesen /Erstinterviews und dient der praktischen Übung diagnostischer und prognostischer Beurteilung von psychischen und psychogenen Erkrankungen.

Die Beurteilung der 10 Anamnesen/Erstinterviews erfolgt durch drei verschiedene Supervisoren/Supervisorinnen nach einer von ihnen durchgeführten Zweitsicht der Patienten. Der Kandidat/die Kandidatin bespricht seine/ihre Anamnesen/Erstinterviews mit dem Supervisor/der Supervisorin.

Mit der Zwischenprüfung, in der über das Verstehen grundlegender psychoanalytischer Modelle diskutiert wird, schließt der Kandidatenstatus ab.

Die Zwischenprüfung ist in der Regel eine Gruppenprüfung.

Voraussetzungen für die Zwischenprüfung sind:

- 10 positive beurteilte Anamnesen/Erstinterviews bei mindestens drei Supervisoren
- mind. 120 Stunden Lehranalyse dreistündig im Liegen
- 200 Unterrichtsstunden
- Die Teilnahme an den Anamnesen/Erstinterview - Seminaren (Vorstellung einer Anamnese/Erstinterview, im Studienbuch dokumentiert)
- Die Verpflichtung, bis zum Examen die Behandlungen nur unter Supervision durch einen Supervisor/eine Supervisorin des Institutes für Psychotherapie e. V. Berlin durchzuführen.

4.2 Praktikantenstatus

Nach erfolgreicher Zwischenprüfung entscheidet der jeweilige Unterrichtsausschuss über den Antrag für die Behandlungsgenehmigung. Dazu ist der Nachweis einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen.

Für die Weiterbildung steht ein Kontingent von 800 Behandlungsstunden zu Verfügung.

Der Praktikant/die Praktikantin beginnt mit den analytischen Behandlungen. Es sollen 800 Behandlungsstunden erbracht werden. Mindestens vier psychoanalytische Behandlungen bei vier verschiedenen Supervisoren/Supervisorinnen sind durchzuführen. Bei mindestens zwei der vier durchzuführenden Langzeit-Analysen müssen jeweils mindestens 250 Behandlungsstunden erreicht sein. Zwei weitere Langzeitanalysen sollen mindestens 100 Behandlungsstunden erreichen. Die vom Praktikanten/der Praktikantin durchgeführten Behandlungen werden regelmäßig in der Regel wöchentlich supervidiert. Die Mindestzahl der Supervisionsstunden beträgt 200 Stunden. Davon können maximal 35 Sitzungen (à 100 Minuten) in Gruppen mit höchstens vier Teilnehmern/Teilnehmerinnen durchgeführt werden.

Wenn im ersten Behandlungsabschnitt zwei der analytischen Behandlungen 120 Stunden erreicht haben und eine weitere analytische Behandlung soweit fortgeschritten ist, dass ein Votum erstellt werden kann, wird eine Koordinatoren-Sitzung einberufen, in der über die erweiterte Behandlungsgenehmigung entschieden wird. Die drei Supervisoren geben hierzu jeweils ihr Votum ab. Falls diese Voten alle positiv sind, kann die vierte analytische Behandlung begonnen

werden. Außerdem müssen bis zu diesem Zeitpunkt 10 Praktikantenanamnesen mit positiven Voten erhoben worden sein. Danach sind bis zur Abschlussprüfung je nach Vorgabe der Ambulanz die jährlichen Pflichtanamnesen zu machen.

Behandlungsgenehmigung für analytische Gruppenpsychotherapie

Fortgeschrittene Praktikantinnen/Praktikanten können mit Genehmigung durch den jeweiligen Unterrichtsausschuss bei unserem Kooperationspartner für Gruppenanalyse (BIG) eine Weiterbildung in Analytischer Gruppentheorie beginnen.

5. Abschlussprüfung:

Die Weiterbildung wird mit der Abschlussprüfung des Institutes für Psychotherapie e. V. Berlin abgeschlossen. Voraussetzungen hierfür sind:

- die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen für Praktikanten (400 Std.); insgesamt müssen während der Weiterbildung mindestens 600 Unterrichtsstunden nachgewiesen werden.
- Lehranalyse (in Stundenzahl und Frequenz entsprechend den Regelungen der Fachgesellschaften)
- mindestens (20) positiv beurteilte Anamnesen/ Erstinterviews bei mindestens drei Supervisoren/Supervisorinnen
- Pflichtanamnesen
- Behandlungsgenehmigung
- regelmäßige kasuistische Darstellungen von Behandlungsabschnitten in Seminaren (Unterschriften im Studienbuch). In der Fachrichtung Psa eine pro Semester.
- Nachweis von mindestens vier Langzeitanalysen, davon zwei mit mindestens 250 Behandlungsstunden, zwei weitere mit möglichst je 100 Behandlungsstunden
- Positive Voten über mindestens 200 Supervisionsstunden bei mindestens vier Supervisoren
- Nachweis der obligatorischen 24 Doppelstunden "Theorie und Praxis der analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Gruppenpsychotherapie" anhand der Teilnahmebescheinigung
- Nachweis der verpflichtenden Teilnahme an den beiden Seminaren zu Patientenrechten/ Datenschutz sowie zu den Ethikrichtlinien anhand der Teilnahmebestätigung im Studienbuch
- Annahme der Examensarbeit durch den jeweiligen Unterrichtsausschuss. Bei der Fertigstellung der Examensarbeit sind die entsprechenden „*Merkblätter Empfehlungen für die Examensarbeit*“ zu berücksichtigen. In der Regel sollte der Examensfall von einem Supervisor/Supervisorin der gleichen Fachrichtung supervidiert worden sein.

Das institutsinterne Abschlussexamen ist ein einstündiges Kolloquium vor einer Prüfungskommission des zuständigen Unterrichtsausschusses, das die theoretische und behandlungstechnische Diskussion einer zuvor vom Unterrichtsausschuss angenommenen Examensarbeit zum Gegenstand hat. Alle für die Institutsprüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise über Behandlungen und Theorieseminare müssen bei der Anmeldung zum Examen vollständig vorliegen.

Mit dem Institutsexamen erwerben Psychologen/Psychologinnen auch die Fachkunde Psychoanalyse (Analytische Psychotherapie). Ärzte/Ärztinnen schließen die Zusatz-Weiterbildung „Psychoanalyse“ mit einer zusätzlichen Prüfung vor der Ärztekammer ab.

Die Abschlussprüfung berechtigt zur selbständigen Ausübung der analytischen Psychotherapie im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Mit Erwerb der Fachkunde für analytische Psychotherapie können bei einer Kassenärztlichen Vereinigung die Eintragung ins Arztregister und die entsprechenden Abrechnungsgenehmigungen beantragt werden.

Das Institutsexamen ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Institut für Psychotherapie e.V. Berlin und in den Fachgesellschaften DGPT, DPG und DGAP, wobei die dort geltenden Richtlinien zusätzlich zu beachten sind (siehe „*Merblätter Fachgesellschaften*“).

6. Gebühren:

Siehe aktuelle Gebührenordnung.

7. Ausschluss von der Weiterbildung

Der zuständige Unterrichtsausschuss fällt in Abstimmung mit dem Weiterbildungsbefugten der Ärztekammer Berlin und dem Geschäftsführenden Vorstand Einzelfallentscheidungen, wenn sich im Weiterbildungsgang eine ungenügende fachliche oder persönliche Qualifikation der/des Weiterbildungsteilnehmenden herausstellt, wenn die Verpflichtung, bis zum Examen Behandlungen nur unter Supervision durch Supervisoren des Instituts durchzuführen, nicht eingehalten wird oder bei berufsrechtlichen Verstößen.

8. Einspruch

Einsprüche gegen Beschlüsse des UA können innerhalb einer Monatsfrist beim Geschäftsführenden Vorstand des Instituts eingereicht werden.

9. Schweigepflicht

Alle Weiterbildungsteilnehmenden unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 StGB. Es ist auch für die Verschwiegenheit von Schreibkräften im Sinne ärztlichen Hilfspersonals Sorge zu tragen.